Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Philosophie und Religion (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 2. August 2010

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2010-44)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) i n der j eweils geltenden Fassu ng er lässt di e Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften 2

§ 1 Geltungsbereich 2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen 2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit 3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse 3
§ 5 Modularisierung, ECTS 4
§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen 4
§ 7 Prüfungsausschuss 4
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen 4
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool 4
§ 10 Unterrichtssprache 5

2. Teil: Durchführung der Prüfungen 5

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren 5
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen 6
§ 13 Bewertung von Prüfungen 6
§ 14 Wiederholung von Prüfungen 6
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen 7
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium 7
§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung 7
§ 18 Bildung der Studienfachnote 8
§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde 9

3. Teil: Schlussvorschriften 9

§ 20 Inkrafttreten 9

Anlage SFB 10

Vorbemerkung

Einzelne in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und k önnen un ter *http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagwortea-z* nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) [1]Das Bachelor-Hauptfach Philosophie und Religion wird von der Philosophischen Fakultät II der JMU im Rahmen eines aus zwei gleichwertigen Hauptfächern bestehenden grundlagenorientierten Studiengangs angeboten. [2]Wird die Abschlussarbeit in Philosophie und Religion angefertigt, so wird der Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) erworben. [3]Der Grad des Bachelor of Arts stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar.

(2) [1]Das Studium des Bachelor-Hauptfachs Philosophie und Religion vermittelt im Einzelnen:

- die Grundlagen des Fachs Religionswissenschaft
- Grundkenntnisse über Inhalte und Geschichte verschiedener Religionen
- Kenntnis systematisch-theoretischer Konzepte der Religionsforschung
- Einführung in die philosophischen Grundlagen kulturwissenschaftlicher Forschung
- Grundkenntnisse der Teilgebiete der Philosophie, die interdisziplinär für die Reflexion auf Religion als eines wesentlichen Bestandteils menschlicher Kultur von Bedeutung sind

[2]Im Studium werden folgende Kompetenzen erworben:

- Kenntnis religionshistorischer und -systematischer Inhalte und Arbeitsweisen
- Grundkenntnisse philosophischer Ansätze im Hinblick auf kulturwissenschaftliche Fragestellungen
- Fähigkeit, sich vertieft mit den Inhalten von Religionen und deren historischen, kulturellen und sozialen Kontexten auseinanderzusetzen
- Kritisches Urteilsvermögen hinsichtlich der Rolle von Religionen im persönlichen, politischen, rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Bereich
- Philosophisch-systematisches Reflexionsvermögen hinsichtlich Methodik und Theoriebildung in der Religionsforschung
- Kompetenz, sich je nach Praxisbedarf neues Wissen anzueignen und theoretisch fundiert in Schrift und Wort zu vermitteln
- Interreligiöse und interkulturelle Kommunikationskompetenz

[3]Das Studium bietet die Grundlage für weitere wissenschaftliche Qualifikation, besonders für Masterstudiengänge der Religionswissenschaft, Kulturwissenschaften und Philosophie. [4]Die Verbindung von Philosophie und Religionswissenschaft bietet für kulturwissenschaftliche Praxisfelder eine Vertiefung methodisch-theoretischer Grundlagen, was im Bildungssektor, im wissenschaftlichen Lektorat, der Vorbereitung von Artikeln, Vorträgen, Ausstellungen sowie der Tätigkeit in Beratungs- und Sachverständigenstellen öffentlicher Träger eine besondere Qualifikation dar stellt. [5]Absolventen und Absolventinnen, die anschließend philosophische Forschungsinteressen weiter verfolgen wollen, wird eine interdisziplinäre Ausbildung geboten, die theoretisches Reflexionsniveau mit konkret-inhaltlichem Fachwissen einer Kulturwissenschaft verbindet. [6]Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich eng begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus der Religionswissenschaft bzw. Religionsphilosophie insbesondere nach den erlernten Methoden und wissenschaftlichen Gesichtspunkten unter Anleitung weitgehend selbstständig zu bearbeiten.

(3) [1]Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die grundlegenden Zusammenhänge einer philosophischen und kulturwissenschaftlichen Behandlung von Religion überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden anzuwenden. [2]Sie führt zum Erwerb eines international vergleichbaren Grades auf dem Gebiet religionswissenschaftlicher Studiengänge und stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar.

(4) Die erfolgreich abgelegte Bachelor-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Master-Studiengänge der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Master-Studiums.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit

(1) Das Studium im Bachelor-Hauptfach Philosophie und Religion kann in jedem Semester begonnen werden.

(2) [1]Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

Fach, Bereich bzw. Unterbereich	*ECTS-Punkte*		
Hauptfach Philosophie und Religion	**85**		
Pflichtbereich		45	
Wahlpflichtbereich		30	
Unterbereich Vertiefung der Religionsgeschichte			10-20
Unterbereich Philosophie			10-20
Schlüsselqualifikationsbereich		10	
fachspezifische Schlüsselqualifikation		5	
allgemeine Schlüsselqualifikation		5	
zweites Hauptfach	**85**		
Abschlussarbeit	**10**		
gesamt	180		

[2]Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) [1]Das Bachelor-Hauptfach Philosophie und Religion kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Bachelor-Hauptfach (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird. [2]Ausgeschlossen ist eine Kombination mit dem Studienfach Philosophie.

(4) Das Bachelor-Hauptfach Philosophie und Religion hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern, in der insgesamt 85 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein zweites Bachelor-Hauptfach im Umfang von 85 -ECTS-Punkten zu absolvieren so wie eine Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten, die entweder im Bachelor-Hauptfach Philosophie und Religion, im zweiten gewählten Hauptfach oder fächerübergreifend zu leisten ist.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

[1]Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 5 Abs. 1 ASPO genannten. [2]Allerdings werden Grundkenntnisse in wenigstens einer der klassischen Sprachen empfohlen (die z.B. auch durch entsprechende Veranstaltungen im Bereich der Schlüsselqualifikationen erworben werden können), die für die Beschäftigung mit Religionen relevant sind (z.B. Arabisch, Sanskrit, Pali, Hebräisch, Latein, Griechisch).

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) [1]Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. [2]Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) [1]Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. [2]Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen

(1) [1]Der bzw. die Studierende hat die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) in der in § 12 Abs. 4 Satz 1 ASPO genannten Form zu absolvieren, d.h. er bzw. sie hat bis zum Ende des zweiten Fachsemesters 5 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflichtbereich des Bachelor-Hauptfachs Philosophie und Religion zu erreichen und gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen. [2]Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die GOP im Bachelor-Hauptfach Philosophie und Religion erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling am Ende des dritten Fachsemesters 7 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflichtbereich des Bachelor-Hauptfachs Philosophie und Religion erreicht und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist.

(2) Es werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

[1]Der Prüfungsausschuss wird wie in §13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. [2]Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. [2]Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen. [3]In Abweichung von §17 Abs. 4 ASPO können Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) [1]Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. [2]Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool

(1) Die Module des Bachelor-Hauptfachs Philosophie und Religion sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) [1]Das Institut für Philosophie gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. [2]Es gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums.

(3) [1]Im Rahmen des Bereichs der allgemeinen Schlüsselqualifikation gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO können in der SFB unmittelbar aufgeführte Module gewählt werden. [2]Daneben können Module aus dem von der JMU angebotenen Pool von Allgemeinen Schlüsselqualifikationen gewählt werden, sofern auf diese in der SFB verwiesen wird.

§ 10 Unterrichtssprache

[1]Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. [2]Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. [3]Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) [1]Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. [2]Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. [3]Die Art, Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung werden für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt.[4]Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der SFB zu regeln und die Details sind nach Maßgabe der SFB vom Dozenten bzw. der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) [1]Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. [2]Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) [1]Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen werden. [2]Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. [3]Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei Prüfenden im Sinne von § 16 Abs. 1 ASPO erstellt. [4]Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. [5]Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden,

a) Wenn insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Fragen zutreffend beantwortet wurden oder

b) wenn die Zahl der zutreffenden Antworten mindestens 50 Prozent beträgt und die Zahl der vom Prüflingen zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

[6]Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 5 erforderliche Mindestzahl an zutreffend beantworteten Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil

- „sehr gut“ bei mindestens 75 Prozent,
- „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 Prozent

zutreffender Antworten der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen.[7]Die Bestehensgrenze, die Zahl der gestellten Fragen und der Durchschnitt der in Satz 5 Buchst. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

(5) [1]Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. [2]Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. [3]Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(6) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

(1) [1]Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. [2]Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. [3]Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. [4]Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. [5]Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. [6]Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. [7]Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

(2) [1]Wird die Zulassung zu einer Prüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so wird das Belegen der zugehörigen Lehrveranstaltungen durch die Studierenden als Willenserklärung für die Teilnahme an der Prüfung gewertet. [2]Stellen die Modulverantwortlichen anschließend fest, dass die geforderten Vorleistungen erbracht wurden, so vollziehen sie die eigentliche Prüfungsanmeldung. [3]Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. [4]Die Studierenden können sich nur dann erfolgreich zu einer Prüfung anmelden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. [5]Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

[1]Abweichend von § 29 Absatz 4 der ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. [2]Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) [1]Unbeschadet der Regelungen von § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. [2]Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. [3]Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. [4]Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) [1]Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so er möglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. [2]Abweichungen von dieser Regelung werden in der SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) [1]Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. [2]Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) [1]Der oder die Vorsitzendes des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. [2]Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. [3]Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. [4]Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

(1) [1]Für die Abschlussarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben. [2]Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. [3]Die Abschlussarbeit kann entweder im Fach Philosophie und Religion oder im zweiten Hauptfach oder fächerübergreifend angefertigt werden. [4]Dabei haben sich bei einer fächerübergreifende Abschlussarbeit die Studienfachverantwortlichen und der oder die Betreuer bzw. Betreuerinnen der Abschlussarbeit mit dem Prüfling vor der Zuteilung des Themas darauf zu einigen, welcher akademische Grad verliehen wird und welcher der beiden Prüfungsausschüsse für die Durchführung des Prüfungsverfahrens der Abschlussarbeit zuständig ist. [5]Kommt eine Einigung über diese beiden Punkte nicht zustande, kann die Abschlussarbeit nur in einem Fach und nicht fächerübergreifend angefertigt werden. [6]Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses. [7]Das Thema der Abschlussarbeit im Rahmen des Bachelor-Hauptfachs Philosophie und Religion ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin an der Philosophischen Fakultät II zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. [8]Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe werden beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. [9]Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. [10]Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsausschuss abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffend die Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. [11]Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt.

(2) Wird die Abschlussarbeit im Bachelor-Hauptfach Philosophie und Religion oder fächerübergreifend mit Zuständigkeit des Prüfungsausschusses für das Bachelor-Hauptfach Philosophie und Religion angefertigt, so findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung

[1]Die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Hauptfach Philosophie und Religion ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 85 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 genannten Aufteilung in Bereiche bestanden wurden. [2]Wird die Abschlussarbeit im Bachelor-Hauptfach Philosophie und Religion angefertigt, so sind für sie 10 ECTS-Punkte zu erbringen; wird sie fächerübergreifend angefertigt, so werden dem Bachelor-Hauptfach Philosophie und Religion weitere 5 ECTS-Punkte hinzugerechnet.

§ 18 Bildung der Studienfachnote

(1) [1]Die Studienfachnote wird nach dem in § 34 ASPO beschriebenen Verfahren aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen aus den in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen Pflicht- und Wahlpflichtbereichen gebildet. [2]Dabei werden im Wahlpflichtbereich wie in § 34 Abs. 3 ASPO angegeben nur die jeweils besten Prüfungen berücksichtigt. [3]Im Schlüsselqualifikationsbereich müssen lediglich die in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen ECTS-Punkte in den beiden Unterbereichen allgemeine und fachspezifische Schlüsselqualifikation erworben worden sein. [4]Etwaige dort erbrachte benotete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Studienfachnote ein. [5]Für die Studienfach- und Gesamtnotenbildung ergibt sich damit abhängig von der Abschlussarbeit die nachfolgend angegebene Gewichtung der Teilbereiche.

Abschlussarbeit im Fach Philosophie und Religion						
Fach, Bereich bzw. Unterbereich	*ECTS-Punkte*			*Gewichtungsfaktor für*		
				Unter-bereich	*Bereich*	*Fach*
Hauptfach Philosophie und Religion	**95**					95/180
Pflichtbereich		45			45/85	
Wahlpflichtbereich		30			30/85	
Schlüsselqualifikationsbereich		10			0/85	
fachspezifische Schlüsselqualifikation			5	0/10		
allgemeine Schlüsselqualifikation			5	0/10		
Abschlussarbeit		10			10/85	
zweites Hauptfach	**85**					85/180
gesamt	180					

Abschlussarbeit fächerübergreifend						
Fach, Bereich bzw. Unterbereich	*ECTS-Punkte*			*Gewichtungsfaktor für*		
				Unter-bereich	*Bereich*	*Fach*
Hauptfach Philosophie und Religion	**90**					90/180
Pflichtbereich		45			45/80	
Wahlpflichtbereich		30			30/80	
Schlüsselqualifikationsbereich		10			0/80	
fachspezifische Schlüsselqualifikation			5	0/10		
allgemeine Schlüsselqualifikation			5	0/10		
Abschlussarbeit (zur Hälfte)		5			5/80	
zweites Hauptfach (mit Abschlussarbeit zur Hälfte)	**90**					90/180
gesamt	180					

Abschlussarbeit im zweiten Hauptfach						
Fach, Bereich bzw. Unterbereich	*ECTS-Punkte*			*Gewichtungsfaktor für*		
				Unter-bereich	*Bereich*	*Fach*
Hauptfach Philosophie und Religion	**85**					85/180
Pflichtbereich		45			45/75	
Wahlpflichtbereich		30			30/75	
Schlüsselqualifikationsbereich		10			0/75	
fachspezifische Schlüsselqualifikation			5	0/10		
allgemeine Schlüsselqualifikation			5	0/10		
zweites Hauptfach (mit Abschlussarbeit)	**95**					95/180
gesamt	180					

§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde

Wird die Abschlussarbeit im Bachelor-Hauptfach Philosophie und Religion oder fächerübergreifend unter Verantwortung des Prüfungsausschusses für das Bachelor-Hauptfach Philosophie und Religion angefertigt, so erfolgt die Übergabe der Bachelor-Urkunden unbeschadet der Regelungen von § 35 A SPO im Rahmen der jährlich stattfindenden Akademischen Feier der Philosophischen Fakultät II.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

[1]Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. [2]Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Hauptfachs Philosophie und Religion, die ihr Fachstudium an der JMU ab dem Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.

Anlage SFB

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für den Bachelor-Studiengang Philosophie und Religion als Hauptfach mit 85 ECTS-Punkten

Verantwortliche Fakultät: Philosophische Fakultät II

Stand: **24.6.2010**

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, , A = Abschlussarbeit; TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

Anmerkungen:

Gemäß § 11 der FSB werden Art, Dauer und Umfang der Erfolgsüberprüfung für jedes Teilmodul in dieser Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. Mündliche Prüfungen und Klausuren finden in der letzten Veranstaltungswoche des Semesters statt. Hausarbeiten müssen bis zum Ende des Semesters vorgelegt werden (31. März bzw. 30. September).

Die Prüfungssprache ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine Auswahl an Prüfungsarten, so legt der/die Modulverantwortliche mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist.
Sofern nicht anders angegeben, ist der Prüfungsturnus der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Ein Modul bzw. Teilmodul darf im Rahmen eines Studiengangs (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) nur einmal angerechnet werden. Sollte ein Modul/Teilmodul in beiden Studienfächern (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) vorkommen, so wird es nur in einem Fach angerechnet.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodule	Art der LV	ECTS	Dauer [Sem]	TN und Auswahl	Bewer-tung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Pflichtbereich (45 ECTS-Punkte)											
06-PRB-GrRP	**2010-WS**	**Grundlagen der Religionswissenschaft**		10	1						
06-PRB-GrRP-1	**2010-WS**	**Klassiker der Religionswissenschaft**	S	5	1		NUM	Hausarbeit , ca. 10 S			
06-PRB-GrRP-2	**2010-WS**	**Methoden und Disziplinen der Religionswissenschaft**	S	5	1		NUM	Referat, ca. 20 Min			
06-PRB-RGP	**2010-WS**	**Religionsgeschichte**		10	1						
06-PRB-RGP-1	**2010-WS**	**Einführung in die Religionsgeschichte**	V	2	1		B/NB	Protokoll, ca. 2 S			
06-PRB-RGP-2	**2010-WS**	**Weltreligionen**	S	5	1		NUM	Klausur, ca. 120 Min			
06-PRB-RGP-3	**2010-WS**	**Vergangene und ethnische Religionen**	S	3	1		NUM	Referat, ca. 20 Min			
06-PRB-PhRP	**2010-WS**	**Philosophie und Religion**		10	1						
06-PRB-PhRP-1	**2010-WS**	**Religionsphilosophie**	S	5	1		NUM	Hausarbeit, ca. 10 S			
06-PRB-PhRP-2	**2010-WS**	**Ethik in den Religionen**	S	5	1		NUM	Referat, ca. 20 Min			
06-PRB-PhGKP	**2010-WS**	**Philosophische Grundlagen der Kulturwissenschaften**		5	1						
06-B-P2-1	**2007-WS**	**Philosophische Grundlagen der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaften**	S	5	1		NUM	Klausur, ca. 120 Min			
06-PRB-SysRelP	**2010-WS**	**Systematische Religionswissenschaft**		5	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodule	Art der LV	ECTS	Dauer [Sem]	TN und Auswahl	Bewer-tung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-PRB-SysRelP-1	**2010-WS**	**Einführung in die systematische Religionswissenschaft**	V	2	1		B/NB	Protokoll, ca. 2 S			
06-PRB-SysRelP-2	**2010-WS**	**Themen und Modelle systematischer Religionswissenschaft**	S	3	1		NUM	mündliche Prüfung, ca. 15 Min			
06-PRB-RelGeKP	**2010-WS**	**Religiöse Gegenwartskultur**	S	5	1		NUM				
06-PRB-RelGeKP-1	**2010-WS**	**Religiöse Gegenwartskultur**	S	5	1		NUM	a) Hausarbeit, ca 10 S oder b) Referat, ca. 20 Min oder c) Interview[1]: Fragebogen, ca. 3 S + Auswertung, ca. 3 S			
Wahlpflichtbereich (30 ECTS-Punkte)											
Wahlpflichtbereich 1: Vertiefung der Religionsgeschichte (10-20 ECTS-Punkte)											
06-PRB-IsW	**2010-WS**	**Islam**		5	1						
06-PRB-IsW-1	**2010-WS**	Islam	S	5	1		NUM	Hausarbeit, ca. 10 S			Prüfungsturnus: Jährlich, WS
04-IB2-1EXP	**2010-WS**	**Das vormoderne Indien**		5	1						
04-IB2-1EXP-1	**2010-WS**	**Das vormoderne Indien**	V,S	5	1		NUM	a) Referat, ca. 20 Min und Hausarbeit, ca. 5 S, Gewichtung: 40:60 oder b) Referat, ca 20 Min und Klausur, ca. 90 Min, Gewichtung: 40:60	Deutsch oder Englisch		
04-IB3-1EXP	**2010-WS**	**Religiöse Traditionen in Südasien**		5	1					04-IB2-1EXP	

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodule	Art der LV	ECTS	Dauer [Sem]	TN und Auswahl	Bewer-tung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-IB3-1EXP-1	**2010-WS**	**Religiöse Traditionen in Südasien**	V, S	5	1		NUM	a) Referat, ca. 30 Min und Hausarbeit, ca. 10 S, Gewichtung: 40:60 oder b) Referat, ca 30 Min und Klausur, ca. 90 Min, Gewichtung: 40:60	Deutsch oder Englisch		
04-IB3-2EXP	**2010-WS**	**Textliche Grundlagen religiöser Traditionen Indiens**		5	1					04-IB3-1EXP	
04-IB3-2EXP-1	**2010-WS**	**Textliche Grundlagen religiöser Traditionen Indiens**	S	5	1		NUM	a) Referat, ca. 30 Min und Hausarbeit, ca. 10 S, Gewichtung: 40:60 oder b) Referat, ca 30 Min und Klausur, ca. 90 Min, Gewichtung: 40:60	Deutsch oder Englisch		
04-IB2-2EXP	**2010-WS**	**Geistes- und Kulturgeschichte Indiens**		5	1		NUM				
04-IB2-2EXP-1	**2010-WS**	**Geistes- und Kulturgeschichte Indiens**	S	5	1		NUM	a) Referat, ca. 20 Min und Hausarbeit, ca. 10 S, Gewichtung: 40:60 oder b) Referat, ca 20 Min und Klausur, ca. 90 Min, Gewichtung: 40:60	Deutsch oder Englisch	04-IB2-1EXP	
04-IB4-1EXP	**2010-WS**	**Sanskrit 1**		10	1		NUM				
04-IB4-1EXP-1	**2010-WS**	Sanskrit 1	Ü	10	1		NUM	a) Eine Klausur am Ende der Vorlesungszeit , ca. 90 bis 120 Min. oder b) zwei Klausuren mit jeweils ca. 45 bis 60 Min., von denen eine zur Mitte eines Semesters, die zweite am Ende der Vorlesungszeit stattfindet	Deutsch oder Englisch		

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodule	Art der LV	ECTS	Dauer [Sem]	TN und Auswahl	Bewer-tung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-IB10-1EXP	**2010-WS**	**Südasienethnologie**		5	1						
04-IB10-1EXP-1	**2010-WS**	Südasienethnologie	V, S	5	1		NUM	a) Referat, ca. 20 Min und Hausarbeit, ca. 10 S, Gewichtung: 40:60 oder b) Referat, ca 20 Min und Klausur, ca. 90 Min, Gewichtung: 40:60	Deutsch oder Englisch		
04-IB24-1EXP	**2010-WS**	**Interkulturelle Kommunikation in Indien**		5	1		NUM				
04-IB24-1EXP-1	**2010-WS**	Interkulturelle Kommunikation in Indien	S, Ü	5	1		NUM	a) Klausur 90 Min oder b) 1-2 schriftliche und/oder mündliche Leistungen (schriftlich je ca. 2 S, mündlich je ca. 10 Min)	Deutsch oder Englisch		
04-IB27-1EXP	**2010-WS**	**Ausgewählte Aspekte indischer Religionen**		5	1		NUM				
04-IB27-1EXP-1	**2010-WS**	**Ausgewählte Aspekte indischer Religionen**	S	5	1		NUM	a) Referat, ca. 10-20 Min und Hausarbeit, ca. 7-10 S, Gewichtung: 40:60 oder b) Referat, ca. 10-20 Min und Klausur, ca. 90 Min, Gewichtung: 40:60	Deutsch oder Englisch		
04-IB28-1EXP	**2010-WS**	Ausgewählte Aspekte indischer Philosophie		5	1		NUM				

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodule	Art der LV	ECTS	Dauer [Sem]	TN und Auswahl	Bewer-tung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-IB28-1EXP-1	**2010-WS**	**Ausgewählte Aspekte indischer Philosophie**	S	5	1		NUM	a) Referat, ca. 10-20 Min und Hausarbeit, ca. 7-10 S, Gewichtung: 40:60 oder b) Referat, ca. 10-20 Min und Klausur, ca. 90 Min, Gewichtung: 40:60	Deutsch oder Englisch		
04-ÄG-GzÄG1	**2010-WS**	Grundzüge der Ägyptologie 1		5	1		NUM				
04-ÄG-GzÄG1-1	**2010-WS**	**Grundzüge der Ägyptologie 1**	V+V	5	1		NUM	Klausur, ca. 60 Min			
04-ÄG-ÄR1	**2010-WS**	**Ägyptische Religion 1**		5	2		NUM				
04-ÄG-ÄR1-1	**2010-WS**	**Ägyptische Religion 1**	S+S	5	2		NUM	Referat (ca. 30 Min.) und Thesenpapier (ca. 2-3 S.)			
Wahlpflichtbereich 2: Philosophie (10 - 20 ECTS-Punkte)											
06-B-W5	**2010-WS**	**Grunddisziplinen der theoretischen Philosophie**		5	1						
06-B-W5-1	**2010-WS**	Grunddisziplinen der theoretischen Philosophie: Metaphysik/Erkenntnistheorie	S	5	1		NUM	Hausarbeit, ca. 12 S und a) Kurzreferat, ca. 20 Min oder b) Protokoll, ca. 2 S. oder c) Essay, ca. 2 S Gewichtung: 70:30			Prüfungsturnus: Jährlich, SS

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodule	Art der LV	ECTS	Dauer [Sem]	TN und Auswahl	Bewer-tung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-B-W6	**2010-WS**	**Spezielle Disziplinen der theoretischen Philosophie**		5	1						
06-B-W6-1	**2010-WS**	Spezielle Disziplinen der theoretischen Philosophie	S	5	1		NUM	Hausarbeit, ca. 12 S und a) Kurzreferat, ca. 20 Min oder b) Protokoll, ca. 2 S. oder c) Essay, ca. 2 S Gewichtung: 70:30			Prüfungsturnus: Jährlich, SS
06-B-W7	**2010-WS**	**Grunddisziplinen der praktischen Philosophie**		5	1						
06-B-W7-1	**2010-WS**	Grunddisziplinen der praktischen Philosophie: Ethik/Handlungstheorie	S	5	1		NUM	Hausarbeit, ca. 12 S und a) Kurzreferat, ca. 20 Min oder b) Protokoll, ca. 2 S. oder c) Essay, ca. 2S Gewichtung: 70:30			Prüfungsturnus: Jährlich, SS
06-B-W8	**2010-WS**	**Spezielle Disziplinen der praktischen Philosophie**		5	1						
06-B-W8-1	**2010-WS**	Spezielle Disziplinen der praktischen Philosophie	S	5	1		NUM	Hausarbeit, ca. 12 S und a) Kurzreferat, ca. 20 Min oder b) Protokoll, ca. 2 S. oder c) Essay, ca. 2S Gewichtung: 70:30			Prüfungsturnus: Jährlich, SS
06-B-W9	**2010-WS**	**Probleme der älteren Philosophie**		5	1		NUM				

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodule	Art der LV	ECTS	Dauer [Sem]	TN und Auswahl	Bewer-tung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-B-W9-1	**2010-WS**	Probleme der älteren Philosophie: Antike/Mittelalter	S	5	1		NUM	Hausarbeit, ca. 12 S und a) Kurzreferat, ca. 20 Min oder b) Protokoll, ca. 2 S. oder c) Essay, ca. 2 S Gewichtung: 70:30			Prüfungsturnus: Jährlich, WS
06-B-W10	**2010-WS**	**Probleme der neueren Philosophie**		5	1		NUM				
06-B-W10-1	**2010-WS**	Probleme der neueren Philosophie: Neuzeit/Gegenwart Philosophie	S	5	1		NUM	Hausarbeit, ca. 12 S und a) Kurzreferat, ca. 20 Min oder b) Protokoll, ca. 2 S. oder c) Essay, ca. 2S Gewichtung: 70:30			Prüfungsturnus: Jährlich, WS
Schlüsselqualifikationen (10 ECTS-Punkte)											
Allgemeine Schlüsselqualifikation (5 ECTS-Punkte)											
Die Allgemeinen Schlüsselqualifikationen können aus dem Pool der JMU für allgemeine Schlüsselqualifikationen frei gewählt werden.											
Fachspezifische Schlüsselqualifikation (5 ECTS-Punkte)											
06-B-PR-S2	2010-WS	**Disputation eigener fachspezifischer Texte**		5	1						
06-B-PR-S2-1	2010-WS	Disputation eigener fachspezifischer Texte	S	5	1		B/NB	Vorstellung eigener Texte/Thesen (ca. 30 Min.), aktive Moderation und Diskussion der Thesen anderer Teilnehmer			Prüfungsturnus: Jährlich, SS
Bachelorarbeit: 10 ECTS-Punkte (Achtung: Die Bachelorarbeit kann auch im 2. Hauptfach oder fächerübergreifend angefertigt werden)											
06-B-PR-TH	2010-WS	**Bachelor-Thesis Philosophie und Religion**		10	8 Wo.						
06-B-PR-TH-1	2010-WS	Bachelor-Thesis Philosophie und Religion	A	10	8 Wo.		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit: ca. 25 S.			

[1:] Für das Interview stellen die Studierenden eine Liste von Fragen zusammen, legen diese Probanden vor, werten die erhobenen Daten aus und formulieren die Ergebnisse.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 13. Juli 2010.

Würzburg, den 2. August 2010

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Philosophie und Religion (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) wurden am 2. August 2010 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 3. August 2010 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. August 2010.

Würzburg, den 3. August 2010

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel